

Anlage Preisblatt STAWAG Nahwärme TPH Aquana

Lieferstelle(n):

vorzuhaltende Leistung

kW

1. Wärmepreise

Der an die STAWAG zu zahlende Wärmepreis setzt sich wie folgt zusammen aus:

- 1.1 dem Grundpreis (GP) für die gemäß Wärmeliefervertrag vorzuhaltende Leistung. Er beträgt derzeit (Stand 1. Juli 2024):

	Netto	Brutto (19 % MwSt.)
für die ersten 30 kW	65,38 €/kW/a	77,80 €/kW/a
für jede weitere kW	31,48 €/kW/a	37,46 €/kW/a

- 1.2 dem Arbeitspreis (AP). Er beträgt je Anschluss (Wärmezähler) derzeit (Stand 1. Juli 2024):

Netto	Brutto (19 % MwSt.)
134,07 €/MWh	159,54 €/MWh
13,407 ct/kWh	15,954 ct/kWh

- 1.3 dem Entgelt für CO₂-Emissionen (APCO₂). Das Entgelt beträgt je Anschluss (Wärmezähler) derzeit (Stand 1. Januar 2025):

Netto	Brutto (19 % MwSt.)
9,98 €/MWh	11,88 €/MWh
0,998 ct/kWh	1,188 ct/kWh

2. Preisanpassungsklauseln

- 2.1 Der Wärmepreis (GP, AP und APCO₂) ändern sich nach den folgenden Preisanpassungsklauseln zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend den jeweils aktuellen Werten der in den Preisanpassungsklauseln enthaltenen Elemente:

$$GP = GP_0 \times \left(0,20 + 0,45 \times \frac{I}{I_0} + 0,35 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

$$AP = AP_0 \times \left(0,50 \times \frac{G}{G_0} + 0,20 \times \frac{L}{L_0} + 0,30 \times \frac{W}{W_0} \right)$$

$$APCO_2 = EmF \times \frac{CO_2}{U}$$

- GP = aktueller Grundpreis in €/kW/a (netto)
- GP₀ = Grundpreis (Nennpreis) für die ersten 30 kW = 59,07 €/kW/a
 Grundpreis (Nennpreis) für jede weitere kW = 28,44 €/kW/a
- AP = aktueller Arbeitspreis in €/MWh bzw. ct/kWh (netto)
- AP₀ = Arbeitspreis (Nennpreis) = 66,42 €/MWh bzw. 6,642 ct/kWh
- I = Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.-Nr. 3) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) unter Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Publikationen > Statistische Berichte > Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - monatliche Veröffentlichung, Basis 2021 = 100, bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- I₀ = Basis Investitionsgüterindex = 97,4 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]
- L = Index der tariflichen Stundenlöhne des produzierenden Gewerbes und Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (WZ08-D) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) unter Genesis-Online Datenbank > Code 62221-0004 > Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Wirtschaftszweige > Werteabruf, Basis 2020 = 100, bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Quartalswerte des 2. bis 4. Quartals des Vorjahres und des 1. Quartals des laufenden Jahres
- L₀ = Basis Lohnindex = 98,8 [arithmetische Mittel der Quartalswerte des veröffentlichten Lohnindex (L) des 2. bis 4. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2020]
- G = Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (Lfd.-Nr. 642) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) unter Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Publikationen > Statistische Berichte > Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - monatliche Veröffentlichung, Basis 2021 = 100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- G₀ = Basis Erdgasindex = 83,0 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Erdgasindex (G) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]

- W = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) unter GENESIS-Online Datenbank > Code 61111-0006 > Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums > Sonderpositionen > Werteabruf > CC13-77, Basis 2020 = 100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- W_0 = Basis Wärmepreisindex = 102,3 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Wärmepreisindex (W) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]
- EmF = Emissionsfaktor Erdgas gemäß der Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2023, Emissionshandelsverordnung 2023 – EHV 2030 (Stand 20. Februar 2023), Anlage 2, Teil 4 „Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen“ (0,0558 tCO₂/GJ). Dies entspricht einem brennwertbezogenen Emissionsfaktor von 0,1814 tCO₂/MWh für Erdgas.
- CO₂ = Der gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt aktuell bei einer Änderung des APCO₂ zum 1. Januar eines Jahres für das Jahr 2025 55 EUR/t.
- Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 BEHG wird für das Jahr 2026 dabei aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für die Jahre ab 2026 gelten die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel damit wie dann jeweils durch das BEHG vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 ist die Preisregelung APCO₂ daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung gemäß der Regelung in Ziffer 2.4 zu ersetzen bzw. zu modifizieren.
- U = Umrechnungsfaktor von €/MWh in ct/kWh (= 10)

2.2 In der Preisanpassungsklausel zur Änderung des Arbeitspreises (AP) stellen die Faktoren „G“ und „L“ das Kostenelement sowie der Faktor „W“ das Marktelement im Sinne von § 24 Absatz 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

2.3 Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2.1 angegebenen Indizes (zum Beispiel von aktuell „2020 = 100“ auf „2025 = 100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 , I_0 , G_0 , W_0) und Nennpreise (GP_0 , AP_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst. Sofern bei länger zurückliegenden Zeiträumen eine Umbasierung anhand der „langen Reihen“ nicht möglich ist, ist eine Anpassung mittels geeigneter Verkettungsfaktoren durchzuführen.

2.4 Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Indizes/Werte nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index/Wert Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index/Wert ersetzender, Index/Wert vorhanden sein, so ist die STAWAG berechtigt, den bisherigen

Index/Wert durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder durch einen veröffentlichten Index/Wert zu ersetzen, welcher der bisherigen Bezugsgröße möglichst nahekommt.

- 2.5 Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [destatis.de](https://www.destatis.de) sowie die Preise der EEX unter [eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw](https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw) veröffentlicht.
- 2.6 Über Änderungen gemäß Ziffer 1 bzw. 2.1 und Ziffer 2.3 wird der Kunde in Textform informiert, wenn gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist.
- 2.7 Die Preise gemäß den Preisanpassungsklauseln werden auf zwei Dezimalstellen, bei der Dimension ct/kWh auf drei Dezimalstellen, gerundet.
- 2.8 Die Nettopreise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3. Kosten aus der Gasspeicherumlage

Die STAWAG berechnet dem Kunden die Kosten aus der Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG für die Wärmeerzeugung weiter. Diese Weiterberechnung erfolgt für die Dauer der Gültigkeit der gesetzlichen Grundlage (zurzeit bis 31. März 2027). Die Kosten betragen derzeit (Stand 1. Januar 2025):

Netto	Brutto (19 % MwSt.)
4,31 €/MWh	5,13 €/MWh
0,431 ct/kWh	0,513 ct/kWh

- 3.1 Die Kosten der Gasspeicherumlage für Wärme ändern sich, wenn sich die Gasspeicherumlage ändert. Sie werden entsprechend der Anpassungsklausel jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend den jeweils aktuellen Werten der in den Anpassungsklausel enthaltenen Elemente angepasst:

$$KGSU = KGSU_0 \times \left(\frac{GSU}{GSU_0} \right)$$

KGSU = jeweils gültige Kosten der Gasspeicherumlage für Wärme in EUR/MWh bzw. ct/kWh

KGSU₀ = Basis-Kosten der Gasspeicherumlage für Wärme: Kosten durch die Gasspeicherumlage in Bezug auf die eingesetzten Erdgasmengen im Verhältnis zur abgesetzten Wärmemenge = 0,85 €/MWh

GSU = der unter tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in €/MWh

GSU₀ = Wert der Gasspeicherumlage zum 1. Oktober 2022: 0,59 €/MWh

- 3.2 Der KGSU entfällt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage in § 35e EnWG.
- 3.3 Die Kosten aus der Gasspeicherumlage gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG